

Weisung RAD

Regelung vom Minister für Landbau, Natur und Lebensmittelqualität vom 3.8.2005, Weisung bezüglich der Ausnahme von der Regel für Hunde mit FCI-Anerkanntem Stammbaum.
Minister für Landbau, Natur und Lebensmittelqualität, bezüglich Artikel 73 und 107 des Gesundheits- und Wohlfühlgesetzes;

Beschluss:

Artikel 1

Artikel 3 von der RAD wird wie folgt geändert:

1. Der 1. Absatz verfällt.
2. Der 2. Und 3. Absatz werden zum 1. und 2. Absatz
3. Im ersten Absatz (neu) verfällt der Satzteil "künftig"
4. Der 2. Absatz lautet künftig:
 2. Das Verbot, ein Tier nach Niederland zu bringen, laut Artikel 73, erster Absatz des Gesetzes, trifft nicht zu, falls Punkt a und b des vorigen Absatzes zutreffen.
5. Es wird ein dritter Absatz zugefügt, nämlich: Wenn der Halter über einen Stammbaum des Tieres verfügt, der anerkannt ist von einer Organisation, die dem FCI angeschlossen ist, treffen Absatz 1 und 2 von Artikel 73 nicht zu.

Artikel 2

Diese Regelung tritt in Kraft am 2. Tag nach der Veröffentlichung im Staatscouranten
Erläuterung:

Mit dieser Regelung wird Artikel 3 von der RAD geändert. Grund dafür ist ein Urteil des Gerichts Arnheim von 11.3.2005. Das Gericht stellte in dieser Sache fest, dass der Verdächtige einen Hund vom Pitbullterriertyp hat, laut RAD. Allerdings gehören die wahrscheinliche Mutterhündin und der wahrscheinliche Vaterhund zu der Rasse AmStaff. Das Gericht zieht daraus die Schlussfolgerung, dass man annehmen kann, dass der verdächtige Hund ebenfalls zu dieser Rasse gehört und daher bei einer redlichen Gesetzesauslegung nicht unter die RAD fallen muss. Das Tier hat allerdings keinen Stammbaum oder Chip, der die Reinrassigkeit beweisen kann. Die Begründung des Gerichts führt dazu, dass man für die Handhabung der RAD nicht nur nach den Merkmalen des Hundes sondern auch nach der Abstammung geguckt werden muss, woraus die Reinrassigkeit sich herausstellen könnte.

In vielen Fällen kann man allerdings nicht mit Sicherheit feststellen, woher der Hund stammt. Wenn die Handhabung der RAD abhängig gemacht wird von der vermeintlichen Abstammung, besteht ein großes Risiko, dass Mischungen, die Pitbullmerkmale haben, aus der Regelung raus fallen. Das ist nicht erwünscht. Bei Hunden, deren Reinrassigkeit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, kann immerhin nicht ausgeschlossen werden, dass sie aus einer Linie stammen, die auf Aggression gezüchtet ist. Aufgrund des unberechenbaren Charakters des Pitbullterriers kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Hund, der sich vorher nie aggressiv verhielt, dies in Zukunft doch tut.

In der vorliegenden Änderung der RAD wird beschlossen, dass nur Hunde mit Stammbaum, der durch den FCI anerkannt ist oder Hunde, die unter einen der übrigen Erlässe fallen, von dieser Regel ausgenommen sind. Das Risiko, dass Mischlinge außerhalb der RAD fallen, ist damit ziemlich verringert. Abgesehen vom Stammbaumkriterium wird mit dieser Änderung der 1. Absatz von Artikel 3 gestrichen. Der frühere 2. Und 3. Absatz werden anders nummeriert und angepasst.